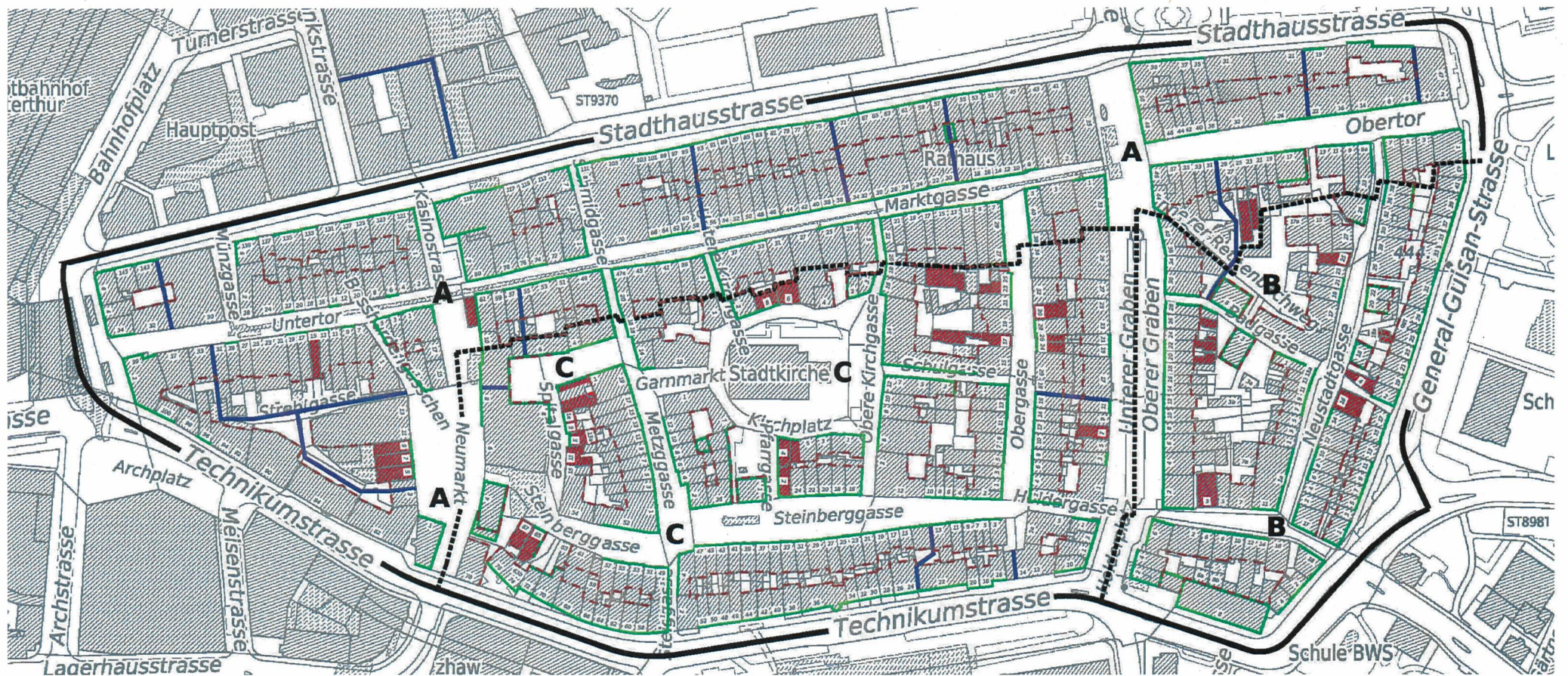


Ergänzungsplan
a) Kernzone Altstadt

Massstab 1:2'000



--- Hofbaulinien

 Volumenschutz gem. BZO Art. 7 a)

 kommunaler Fassadenschutz
gem. Schutzverordnung für den
Fassadenschutz in der Altstadt

..... Bereiche A/B/C

 Altstadtpassagen gem. BZO Art. 13 Abs. 6



Der Stadtrat von Winterthur erlässt, gestützt auf §§ 3 Abs. 4, 206 Abs. 1 und 211 Abs. 2 PBG die folgende

Schutzverordnung für den Fassadenschutz in der Altstadt

Grundsatz

Art. 1

Die im Plan zur Schutzverordnung grün bezeichneten Fassaden (mitsamt der zugehörigen Dachfläche) werden als kommunale Schutzobjekte im Sinne von § 203 PBG unter Denkmalschutz gestellt.

Die nach Bauordnung zulässigen Dachdurchbrüche dürfen nur erstellt werden, wenn sie das Gesamtbild der Baute nicht beeinträchtigen.

Ebenso sind im Erdgeschoss Abweichungen zulässig, sofern dadurch das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt wird.

Abbruchverbot

Art. 2

Die unter Schutz gestellten Fassaden dürfen nicht abgebrochen und in ihrer baulichen Eigenart nicht verändert werden.

Der Stadtrat kann ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin, namentlich wenn die Bausubstanz im Inneren des Gebäudes nicht schutzwürdig ist und die Erhaltung der Fassade allein als unverhältnismässig erscheint, den originalgetreuen Wiederaufbau gestatten.

Unterhaltspflicht

Art. 3

Die unter Schutz gestellten Fassaden sind unter dem Vorbehalt von § 207 Abs. 2 PBG vom Eigentümer auf eigene Kosten in ordentlichem Stand zu halten.

Vorbehalt

Art. 4

Diese Schutzverordnung regelt den Schutz des Stadtbildes. Der Erlass einzelner Schutzverfügungen für die Erhaltung der Bausubstanz im Innern bleibt vorbehalten.

Denkmalpflegebeiträge

Die Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen gemäss stadträtlichem Reglement vom 9.10.74 bleibt vorbehalten.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der ordentlichen Publikation in Kraft.

Winterthur, den

21. Feb. 1991

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

i. V.